

Synopse

Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Stein AR

Geltendes Recht	Entwurf des Gemeinderates vom 09.02.2021
I. Schadenverhütung	
1. Allgemeines	
Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Stein AR fest.	
2. Feuerschau	
Art. 2 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer. ² Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.	Art. 2 ¹ Die Feuerschau wird gemäss Vereinbarung vom 14. Juli 2016, ab 1. Juni 2016, durch die regionale Feuerschau Herisau geführt. ² Rekursinstanz gegen Verfügungen der Regionalen Feuerschau ist der Gemeinderat jener Gemeinde, in welcher das entsprechende Objekt liegt oder gebaut werden soll.
Art. 3 Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung.	
Art. 4 Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.</p> <p>² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im Weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.</p> <p>³ Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerweihen.</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.</p> <p>² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden.</p>
<p>3. Kaminfegerwesen</p>	
<p>Art. 6</p> <p>Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.</p>	
<p>Art. 7</p> <p>Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.</p>	
<p>II. Feuerwehr</p>	
<p>1. Grundsatz</p>	
<p>Art. 8</p> <p>Die Feuerwehr Stein AR bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Stein AR</p>	

2. Organisation	
Art. 9 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.	
Art. 10 Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.	
Art. 11 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.	
Art. 12 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.	
3. Einsatz und Ausbildung	
Art. 13 Einreichung des Gesuches ¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen: a) 2 Kaderübungen; b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten; c) 6 Atemschutzübungen; d) 1 Maschinistenübung monatlich; e) 2 Fahrerübungen; f) 2 Alarmübungen; g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>h) Atemschutz Einführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz. Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.</p> <p>² Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.</p> <p>³ Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.</p> <p>⁴ In der Regel dauert eine Übung 2 Stunden.</p>	
<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.</p> <p>² Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.</p>	
<p>Art. 15</p> <p>Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken..</p>	
<p>Art. 16</p> <p>Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten.</p>	

<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.</p> <p>² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff. des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.</p>	
<p>4. Ausrüstung und Transportmittel</p>	
<p>Art. 18</p> <p>¹ Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten. Die persönliche Ausrüstung ist in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.</p> <p>² Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in einwandfreiem und einsatzbereitem, gereinigtem Zustand abzugeben.</p> <p>³ Beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu bezahlen.</p>	
<p>Art. 19</p> <p>¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benutzen.</p> <p>² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.</p> <p>³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt.</p>	
<p>Art. 20</p> <p>Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.</p>	

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung	
<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.</p> <p>² Andernorts nachweisbar geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.</p> <p>³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.</p> <p>⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.</p> <p>⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando schriftlich zu richten.</p>	
<p>Art. 22</p> <p>¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;b) physische und psychische Belastbarkeit;c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;d) berufliche Tätigkeit;e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>²Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.</p>	
<p>Art. 23</p> <p>¹Die Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich nach der Steuerschätzung. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.</p> <p>²Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die mehr als 3 Übungen unbegründet fehlen, leisten die volle Ersatzabgabe. Entschuldigungsgründe sind in Art. 27 umschrieben.</p> <p>³Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Art. 23</p> <p>²Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als sechs Übungen besucht haben, leisten eine Ersatzabgabe. Entschuldigungsgründe sind in Art. 27 umschrieben.</p>
<p>Art. 24</p> <p>¹Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort, die Teamfähigkeit und dem Anforderungsprofil des kantonalen Samariterreglementes, zu befinden.</p> <p>²Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.</p>	<p>Art. 24</p> <p>¹Die Einteilung erfolgt durch die Feuerschutzkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.</p>
<p>6. Entschädigung für Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter</p>	
<p>Art. 25</p> <p>¹Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.</p> <p>²Eingeteilte Samariter erhalten keinen Sold an Übungen. Dem Samariterverein wird eine Jahrespauschale vergütet, die von der Feuerschutzkommission jährlich festgelegt wird.</p>	<p>Art. 25</p> <p>¹Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.</p>

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>³ Hilfe bei Brandfällen und anderen Schadenereignissen wird vergütet; ebenso Brand-, Sturm-, Landsgemeindewachen, usw. Die Entschädigungen werden von der Feuerschutzkommission festgelegt.</p> <p>⁴ Der Feuerschutzkassier ist für das ganze Rechnungswesen sowie für die Kontrolle der Übungsprotokolle verantwortlich.</p> <p>⁵ Die Tageskurskosten richten sich nach dem Entschädigungstarif der Gemeinde Stein AR.</p> <p>⁶ Die Soldauszahlung erfolgt an der Schlussübung Ende Jahr.</p>	<p>³ Hilfe bei Brandfällen und anderen Schadenereignissen wird vergütet; ebenso Brand- und Sturmwachen, usw. Die Entschädigungen werden von der Feuerschutzkommission festgelegt.</p>
<p>7. Administration</p>	
<p>Art. 26</p> <p>Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.</p>	
<p>Art. 27</p> <p>¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;b) Todesfall naher Verwandter;c) Unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär- / Zivilschutzdienst;d) Mehrtägige Ortsabwesenheit;e) Schwangerschaft. <p>² Entschuldigungen sind umgehend dem Rapportführer schriftlich abzugeben.</p> <p>³ Absenzen wegen unregelmässiger Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.</p>	
<p>Art. 28</p>	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.</p>	
<p>Art. 29</p> <p>¹ Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 27 dieses Reglementes.</p> <p>² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Feuerwehrjahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.</p>	
<p>8. Behördenorganisation</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz, die übrige Kommission konstituiert sich selbst. Der Präsident soll in der Regel Gemeinderat sein.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.</p>	
<p>Art. 31</p> <p>Die Feuerschutzkommission:</p> <p>a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und dem jährlichen Übungsplan;</p> <p>b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre;</p> <p>c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;</p> <p>d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale;</p>	<p>Art 31</p> <p>Die Feuerschutzkommission:</p>

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer;</p> <p>f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes;</p> <p>g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;</p> <p>h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.</p>	<p>e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung.</p>
<p>Art. 32</p> <p>Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten oder der Kommandantin und einem oder zwei Stellvertretern. Das Feuerwehrkommando:</p> <p>a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;</p> <p>b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;</p> <p>c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan;</p> <p>d) erstellt den Übungsplan, das Stoff- und Jahresprogramm mit den Zugführern;</p> <p>e) stellt die Stellvertretung sicher;</p> <p>f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter;</p> <p>g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.</p>	
<p>Art. 33</p>	

<p>¹ Der Wasserwart und ein Stellvertreter müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Er hat bei allen Brandfällen unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.</p> <p>² Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.</p> <p>³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.</p>	
<p>9. Feuerweiher und Löschwasserplanung</p>	
<p>Art. 34</p> <p>¹ Bestehende Feuerweiher ab 18 m³ Wasserinhalt sind zu erhalten.</p> <p>² Für den Unterhalt der Feuerweiher sorgen die Korporationen.</p> <p>³ Die Feuerweiher sind einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen.</p>	<p>Art. 34</p> <p>¹ Bestehende Feuerweiher ab 18 m³ Wasserinhalt sind zu erhalten.</p> <p>² Für den Unterhalt der Feuerweiher sorgen die Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Gemeinde kann auf Antrag der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer die Feuerweiher übernehmen sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ öffentlichen Interessen dienen; ○ in der Löschwasser-Notversorgungsplanung aufgeführt sind; ○ in einem dem Zweck entsprechenden Zustand sind (inkl. Notwendiger Zu- und Ableitung sowie Zugänglichkeit); ○ ohne jegliche Beschränkung übertragen werden können. <p>Für Weiher, welche im Privateigentum stehen und als Feuerweiher dienen, ist eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die vom Gemeinderat festgelegten Bestimmungen für eine Übernahme müssen eingehalten werden.</p> <p>³ Die Feuerweiher sind einer jährlichen Kontrolle zu unterziehen.</p> <p>⁴ Bestehende Feuerweiher dürfen nur mit Zustimmung des Feuerwehrinspektors aufgehoben oder zusammengelegt werden.</p>
<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.</p>	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

<p>²Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassins, usw.</p> <p>³Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.</p>	
<p>10. Heustocksondierungen</p>	
<p>Art. 36</p> <p>¹Überhitzungen von Heustocken sind dem Feuerwehrkommandanten zu melden.</p> <p>²Allfällige Messungen sind anzuordnen, die Kosten der Messungen gehen zu Lasten der Feuerschutzkasse.</p> <p>³Die Kosten für das Ausschroten oder für den Einsatz der Heuwehrgeräte gehen zu Lasten des Heustock-Besitzers.</p>	
<p>III. Strafbestimmungen</p>	
<p>Art. 37</p> <p>¹Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.</p> <p>²Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als drei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, können durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen werden; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>³Absatz 2 gilt sinngemäss für eingeteilte Samariter; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrrpflicht.</p>	<p>Art. 37</p> <p>¹Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung 6 Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten.</p>
<p>Art. 38</p>	

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

Dienstversäumnisse nach Art. 37 werden mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.	
IV. Verfahren	
Art. 39 ¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.	
V. Inkrafttreten	
Art. 40 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehrrglement vom 30. Dezember 1958 und das Feuerpolizeireglement vom 30. Dezember 1958.	Art. 40 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 1997.

Exemplar Vernehmlassung Februar 2021

VI. Feuerwehersatzabgabe			
bis Fr. 3'000	Fr. 0	Bis Fr. 3'000	Fr. 0
Fr. 3'001 bis Fr. 10'000	Fr. 50	Fr. 3'001 bis Fr. 10'000	Fr. 50
Fr. 10'001 bis Fr. 20'000	Fr. 100	Fr. 10'001 bis Fr. 20'000	Fr. 100
Fr. 20'001 bis Fr. 30'000	Fr. 150	Fr. 20'001 bis Fr. 30'000	Fr. 150
Fr. 30'001 bis Fr. 45'000	Fr. 200	Fr. 30'001 bis Fr.40'000	Fr. 250
Fr. 45'001 bis Fr. 60'000	Fr. 300	Fr. 40'001 bis Fr. 50'000	Fr. 350
Fr. 60'001 bis Fr. 80'000	Fr. 400	Fr. 50'001 bis Fr. 70'000	Fr. 450
über Fr. 80'001	Fr. 500	Über Fr. 70'001	Fr. 500